

Merkblatt

für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) sowie in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200409_Verordnung_Reiserueckkehrer.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den ausliegenden **Fragebogen** ausfüllen. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Fragebögen enthalten Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann.

2. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn sie **innerhalb der letzten 14 Tage**
 - a) **wissentlich Kontakt zu einer Person** hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht (dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege),
 - b) eine Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Soweit eines der vom Robert Koch-Institut aufgeführten typischen Symptome vorliegt (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung), gleich welcher Schwere und Ausprägung, ist der Zutritt

ebenfalls grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die Leitung der Dienststelle den Zugang unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestatten.

Liegt eine Terminladung vor, wenden Sie sich bitte an den Justizwachtmeisterdienst, damit die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert werden können.

3. Jeder, der an Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften teilnimmt, hat **weiterhin unbedingt die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen einzuhalten**, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann die weitere Anwesenheit untersagt werden.

Fragebogen für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) sowie in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Verordnung_Reiserueckkehrer.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Justizbediensteten, der Verfahrensbeteiligten und des Publikums auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich. Um ggf. die Nachverfolgung von Infektionswegen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass personenbezogene Daten von Ihnen erhoben werden. Soweit über den Zutritt zum Gebäude zu entscheiden ist, sind ggf. auch Daten über Ihren Gesundheitszustand erforderlich.

**Bitte lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.
Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.**

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Anlass für den Besuch des Gebäudes

Termin im Raum _____ um _____ Uhr; Aktenzeichen: _____

Sonstiger Anlass (Raum, Ansprechpartner): _____

Hinweise

Soweit Sie an Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften teilnehmen, **halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein**, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann Ihnen die weitere Anwesenheit **mit unter Umständen für Sie negativen Rechtsfolgen** untersagt werden.

In folgenden Fällen werden Sie gebeten, **das Gebäude nicht zu betreten**:

- wenn Sie in den letzten 14 Tagen **wissentlich Kontakt zu einer Person** hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht;
- wenn Sie unter einem der vom Robert Koch-Institut genannten folgenden **Symptome** leiden, gleich welcher Schwere und Ausprägung:
Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung;
- wenn für Sie eine **Absonderung** nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zur Einhaltung des Datenschutzrechts finden Sie in dem Informationsblatt „Datenschutzhinweise“.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO für die Dauer der Coronavirus-Pandemie

Die folgenden Hinweise geben Ihnen Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Zutritt durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und Ihre Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Direktor des Amtsgerichts Meldorf

Domstraße 1

25704 Meldorf

E-Mail: verwaltung@ag-meldorf.landsh.de

Das Gericht hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Der Präsident des Landgerichts Itzehoe

- Datenschutzbeauftragter -

Theodor-Heuss-Platz 3

25524 Itzehoe

E-Mail: datenschutz@lg-itzehoe.landsh.de

2. Art der Datenverarbeitung, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Im Falle einer Corona-Infektion sind sowohl Sie als auch das Justizpersonal und die Besucher zu schützen. Dafür ist es notwendig, dass Ihre im Fragebogen ausgewiesenen personenbezogenen Daten (Angaben zur Person, Anlass des Besuchs des Gebäudes) verarbeitet werden. Damit soll im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen gewährleistet werden. Dies erfolgt, um lebenswichtige Interessen von Ihnen und anderen Personen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 7 S. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu schützen.

Bei der Einlasskontrolle können auch Informationen über Ihren Gesundheitszustand gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, um im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob in Ausübung des Hausrechts ein Zutritt zum Gebäude verweigert wird oder nur unter bestimmten, dem Gesundheitsschutz dienenden Bedingungen gewährt wird. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. b) DSGVO i.V.m. § 45 BeamStG bzw. 618 BGB, und Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. g) DSGVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LDSG. Soweit bei

den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Zutritt zum Gerichtsgebäude aus gesundheitlichen Gründen unterbleibt, kann dies in der Verfahrensakte aufgenommen werden; insoweit erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. f) DSGVO.

3. Weitergabe an Dritte

Es erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Im Falle eines Corona-Infektions-Verdachtsfalls oder einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung werden Ihre Daten dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt.

4. Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Fragebögen werden tageweise verschlossen und nicht digitalisiert aufbewahrt. Ihre personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen, die insbesondere die Anforderungen an die Informationssicherheit aus dem BSI-Grundschutz erfüllen, geschützt, um einem Verlust oder Missbrauch durch Dritte wirkungsvoll vorzubeugen. Insbesondere werden die Mitarbeiter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufbewahrung der Fragebögen erfolgt für einen Zeitraum von längstens sechs Wochen.

5. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- gemäß Art. 15 DSGVO **Auskunft** über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die **Löschung** Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 18 DSGVO die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**)
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren (**Beschwerderecht**), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen deutsches oder europäisches Datenschutzrecht verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: [0431 988-1200](tel:04319881200)
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Das ULD bietet auch [verschlüsselte E-Mail-Kommunikation](#) an.